

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VDL Kasteel Wolfrath B.V. – 2019

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VDL Kasteel Wolfrath B.V. werden auch als „AGBKW“ bezeichnet und können ebenfalls unter: www.vdlkasteelwolfrath.nl abgerufen werden.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser AGBKW sowie der Angebote und Verträge, die diesen AGBKW unterliegen, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.1 Stornierung

Die schriftliche Mitteilung des Kunden an das Schloss darüber, dass eine oder mehrere der vereinbarten Dienstleistungen vollständig oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden bzw. die schriftliche Mitteilung des Schlosses an den Kunden darüber, dass eine oder mehrere der vereinbarten Dienstleistungen vollständig oder teilweise nicht erbracht werden.

1.2 Gast

Die natürliche/-n Person/-en, für die aufgrund eines mit dem Kunden geschlossenen Vertrags eine oder mehrere Dienstleistungen zu erbringen sind. Mit „Gast“ oder „Kunde“ im Sinne dieser AGBKW wird sowohl der Gast als auch der Kunde bezeichnet, es sei denn, dass sich aus dem Inhalt und dem Zweck der betreffenden Bestimmung notwendigerweise ergibt, dass nur einer der beiden gemeint sein kann.

1.3 Erbringung von Gastgeberdienstleistungen

Die Bereitstellung von Unterkünften und/oder Speisen und/oder Getränken und/oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder Geländen durch das Schloss im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich aller zugehörigen Tätigkeiten und Dienstleistungen.

1.4 Einzelperson

Jede unter die Kategorie Gast oder Kunde fallende Person, die nicht zu einer Gruppe im Sinne der betreffenden Begriffsbestimmung gehört.

1.5 Gruppe

Eine aus 6 oder mehr Gästen bestehende Gruppe, für die das Schloss aufgrund eines oder mehrerer als zusammenhängend anzusehender Verträge Dienstleistungen zu erbringen hat.

1.6 Schloss

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht VDL Kasteel Wolfrath B.V. Die natürliche oder juristische Person oder die Gesellschaft und ihre Firma, die die Erbringung von Gastgeberdienstleistungen gewerblich ausübt.

1.7 Schlossherr, Schlossfrau

Der- bzw. diejenige, der bzw. die das Schloss bei dem Abschluss und der Umsetzung von Verträgen vertritt.

1.8 Kunde

Die natürliche oder juristische Person oder die Gesellschaft, mit der das Schloss einen Vertrag geschlossen hat.

1.9 Korkengeld

Das Entgelt, das für den Verzehr von nicht vom Schloss bereitgestellten Getränken und/oder Speisen in den Räumlichkeiten des Schlosses zu entrichten ist.

1.10 Nichtinanspruchnahme

Die Nichtinanspruchnahme einer aufgrund eines Vertrags zu erbringenden Dienstleistung

oder Reservierung durch einen Gast ohne Stornierung.

1.11 Umsatzgarantie

Eine schriftliche Erklärung des Kunden darüber, dass das Schloss im Rahmen eines oder mehrerer Verträge mindestens einen bestimmten Umsatz generieren wird.

1.12 Vertrag

Ein Vertrag zwischen dem Schloss und einem Kunden über die Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen durch das Schloss zu einem vom Kunden zu zahlenden Preis. Anstelle des Ausdrucks „Vertrag“ wird bisweilen der Ausdruck „Reservierung“ oder „Buchung“ verwendet.

1.13 Reservierungswert

Der Vertragswert, der, sofern nichts anderes angegeben ist, der gesamten, auf den diesbezüglichen Durchschnittswerten des Schlosses beruhenden Umsatzerwartung des Schlosses einschließlich etwaiger Kurtaxe und MwSt. im Rahmen eines mit einem Kunden geschlossenen Vertrags entspricht.

Artikel 2 Geltungsbereich

2.1 Die AGBKW gelten unter Ausschluss jedweder anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Zustandekommen und den Inhalt sämtlicher Verträge sowie für sämtliche Angebote im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieser Verträge. Sollten daneben dennoch andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, genießen diese AGBKW im Falle von Widersprüchen Vorrang.

2.2 Abweichungen von den AGBKW bedürfen der Schriftform und sind nur im Einzelfall möglich.

2.3 Diese AGBKW erstrecken sich auch auf die natürlichen oder juristischen Personen, die das Schloss bei Abschluss oder Umsetzung

eines Vertrags oder eines anderen Vertrags oder bei der Bewirtschaftung des Schlosses in Anspruch nimmt oder genommen hat.

Artikel 3 Zustandekommen eines Vertrags

3.1 Das Schloss hat jederzeit das Recht, den Abschluss eines Vertrags aus irgendeinem Grund abzulehnen, sofern diese Ablehnung nicht ausschließlich auf einem oder mehreren der nach Artikel 429 des niederländischen Strafgesetzbuchs (*Wetboek van Strafrecht*) als Diskriminierung anzusehenden Gründe beruht.

3.2 Die vom Schloss unterbreiteten Angebote zum Zustandekommen eines Vertrags sind unverbindlich und gelten unter dem Vorbehalt „solange der Vorrat reicht“ (bzw. Kapazität verfügbar ist). Beruft sich das Schloss innerhalb einer angemessenen Frist nach der Angebotsannahme durch den Kunden auf diesen Vorbehalt, gilt der beabsichtigte Vertrag als nicht zustande gekommen.

3.3 Hinsichtlich von Verträgen für einen oder mehrere Gäste, die von Vermittlern (Reiseveranstalter, Online Travel Agents, Veranstaltungsorganisationsbüros usw.) ggf. im Namen ihrer Kunden geschlossen worden sind, gilt, dass sie auch auf Rechnung und Gefahr dieser Vermittlungsagenturen geschlossen worden sind. Das Schloss schuldet Vermittlern keinerlei Provision jedweder Art, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Gast bzw. die Gäste und der Vermittler bzw. die Vermittler haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des geschuldeten Betrags.

Artikel 4 Optionsrecht

4.1 Ein Optionsrecht ist das Recht eines Kunden, den Vertrag einseitig allein durch die Annahme eines gültigen Angebots des Schlosses zustande kommen zu lassen.

4.2 Ein Optionsrecht kann lediglich schriftlich eingeräumt werden. Ein Optionsrecht kann für eine bestimmte oder für eine unbestimmte Frist

vereinbart werden. Das Optionsrecht erlischt, wenn der Optionsberechtigte erklärt hat, dass er von dem Optionsrecht keinen Gebrauch machen möchte, oder wenn die bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne dass der Optionsberechtigte erklärt hat, dass er von dem Optionsrecht Gebrauch machen möchte.

4.3 Das Schloss kann ein Optionsrecht nicht widerrufen, es sei denn, dass ein anderer potenzieller Kunde dem Schloss ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die gesamten oder einen Teil der Dienstleistungen unterbreitet, auf die sich die Option erstreckt. In diesem Fall hat das Schloss den Optionsberechtigten über dieses Angebot in Kenntnis zu setzen. Daraufhin hat der Optionsberechtigte innerhalb einer von dem Schloss gesetzten Frist zu erklären, ob er von dem Optionsrecht Gebrauch machen möchte. Erklärt der Optionsberechtigte nicht innerhalb der gesetzten Frist, dass er von dem Optionsrecht Gebrauch machen möchte, erlischt das Optionsrecht.

Artikel 5 Allgemeine Rechten und Pflichten des Schlosses

5.1 Unbeschadet der nachstehenden Artikel ist das Schloss durch den Vertrag verpflichtet, die vereinbarten Dienstleistungen zu den vereinbarten Zeitpunkten in der im Schloss üblichen Art und Weise zu erbringen.

5.2 Das Schloss hat jederzeit das Recht, die Erbringung der Dienstleistungen für einen Gast mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der Gast gegen die Haus- und/oder die Verhaltensregeln verstößt oder sich anderweitig so verhält, dass dadurch die Ruhe und die Ordnung im Schloss gestört werden und/oder der normale Betrieb des Schlosses beeinträchtigt wird. Der Gast hat das Schloss sodann auf erste Aufforderung hin zu verlassen. Wenn der Kunde anderweitig seine auf irgendeiner Grundlage beruhenden Pflichten gegenüber dem Schloss nicht erfüllt, hat das Schloss das Recht, die Erbringung der Dienstleistungen zu unterbrechen. Das

Schloss darf die genannten Befugnisse nur ausüben, wenn Art und Schwere der vom Gast begangenen Verstöße nach dem billigen Ermessen des Schlossherren oder der Schlossfrau dies hinreichend rechtfertigen.

5.3 Das Schloss hat in Absprache mit der vor Ort zuständigen Behörde das Recht, den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, wenn die begründete Befürchtung einer Störung der öffentlichen Ordnung besteht. Nimmt das Schloss diese Befugnis wahr, ist das Schloss zu keinerlei Schadensersatzleistung gegenüber dem Kunden verpflichtet.

5.4 Das Schloss ist nicht verpflichtet, Gegenstände des Gastes entgegenzunehmen und/oder aufzubewahren. Demzufolge ist das Schloss nicht für die Beschädigung, den Verlust oder den Diebstahl von Gegenständen verantwortlich und/oder haftbar, deren Entgegennahme und/oder Aufbewahrung das Schloss abgelehnt hat.

5.5 Stellt das Schloss dem Gast für die Entgegennahme und/oder Aufbewahrung von Gegenständen einen Betrag in Rechnung, hat das Schloss unbeschadet Artikel 12 mit der gebotenen Sorgfalt auf diese Gegenstände zu achten.

5.6 Das Schloss ist nicht verpflichtet, Haustiere des Gastes zu erlauben, und kann an eine entsprechende Erlaubnis Bedingungen knüpfen. Für Assistenzhunde gelten die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der darin angegebenen Ausnahmen.

Artikel 6 Allgemeine Pflichten des Gastes

6.1 Der Gast ist verpflichtet, sich an die im Schloss geltenden Haus- und Verhaltensregeln zu halten und angemessene Anweisungen des Schlossherren oder der Schlossfrau zu befolgen. Das Schloss muss die Haus- und Verhaltensregeln an einer gut sichtbaren Stelle auslegen bzw. -hängen oder schriftlich zur Verfügung stellen. Angemessene Anweisungen können mündlich erteilt werden.

6.2 Der Gast ist verpflichtet, angemessenen Aufforderungen des Schlosses im Zuge der gesetzlichen Pflichten insbesondere im Hinblick auf Sicherheit, Identifizierung, Nahrungsmittelsicherheit/Hygiene und Beschränkung von Belästigungen Folge zu leisten.

Artikel 7 Reservierung

7.1 Ist der Gast nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem reservierten Zeitpunkt im Schloss eingetroffen, kann das Schloss die Reservierung unbeschadet Artikel 9 als storniert ansehen.

7.2 Das Schloss kann an die Reservierung Bedingungen knüpfen.

Artikel 8 Aus der Bereitstellung von Unterkünften und/oder Räumlichkeiten und/oder Geländen bestehende Dienstleistungen

8.1 Im Falle der Bereitstellung von Unterkünften teilt das Schloss vorab den Zeitpunkt mit, an dem die Unterkunft dem Gast zur Verfügung gestellt wird, und den Zeitpunkt, an dem der Gast die Unterkunft verlassen haben muss.

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat das Schloss das Recht, die Reservierung einer Unterkunft als erloschen anzusehen, wenn sich der Gast nicht am ersten reservierten Tag 18.00 Uhr bei ihm gemeldet hat oder der Gast dem Schloss nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, dass er zu einem späteren Zeitpunkt eintreffen wird, und das Schloss keine Einwände dagegen hatte. Dies gilt unbeschadet Artikel 9.

8.3 Das Schloss hat das Recht, vom Gast zu verlangen, dass er sich mit einer anderen gleichwertigen Unterkunft bzw. Räumlichkeit und/oder Gelände begnügt, als nach dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden müsste. Der Gast hat das Recht, diese Alternative abzulehnen. Der Gast hat in diesem letzten Fall das Recht, den Vertrag, auf den sich das

vorgenannte Verlangen des Schlosses bezieht, unbeschadet seiner aus anderen Verträgen hervorgehenden Pflichten mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Artikel 9 Stornierungen

9.1 Stornierung durch Kunden - Allgemeines

9.1.1 Der Kunde hat das Recht, den Vertrag gegen Zahlung der Stornierungsgebühr zu stornieren. Trifft ein Kunde nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem vereinbarten Termin ein, wird davon ausgegangen, dass der Kunde storniert hat, und er hat die Stornierungsgebühr zu zahlen. Trifft der Kunde über eine halbe Stunde (oder länger) nach dem vereinbarten Termin noch ein, kann sich das Schloss auf diese zu zahlende Stornierungsgebühr berufen oder den Vertrag noch umsetzen und vom Kunden die vollständige Vertragserfüllung verlangen.

9.1.2 Das Schloss kann bis einen Monat, bevor die erste vertragliche Dienstleistung für den Kunden zu erbringen ist, erklären, dass bestimmte Einzelpersonen zusammen als eine Gruppe angesehen werden. Für diese Personen gelten dann die Bestimmungen für Gruppen.

9.1.3 Artikel 13.1 und 14.4 findet auch auf Stornierungen Anwendung.

9.1.4 Bei Nichtinanspruchnahme der Leistung ist der Kunde grundsätzlich zur Zahlung des Reservierungswertes verpflichtet.

9.1.5 Werden nicht alle vereinbarten Dienstleistungen storniert, finden auf die stornierten Dienstleistungen die nachstehenden Bestimmungen anteilig Anwendung.

9.2 Stornierung einer aus der Bereitstellung einer Unterkunft ggf. mit Frühstück und/oder Abendessen bestehenden Dienstleistung

9.2.1 Einzelpersonen

Wurde für eine oder mehrere Einzelpersonen eine Reservierung für eine Unterkunft, ggf. mit Frühstück und/oder Abendessen, vorgenommen, gelten für die Stornierung dieser Reservierung die nachstehenden Prozentsätze des Reservierungswertes, die - sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - der Kunde dem Schloss zu zahlen hat:

Stornierung:

- mehr als 1 Monat vor dem Anfangsdatum 0 %
- mehr als 14 Tage vor dem Anfangsdatum 15 %
- mehr als 7 Tage vor dem Anfangsdatum 35 %
- mehr als 3 Tage vor dem Anfangsdatum 60 %
- mehr als 24 Stunden vor dem Anfangsdatum 85 %
- 24 Stunden oder weniger vor dem Anfangsdatum 100 %

9.2.2 Gruppen

Wurde für eine Gruppe eine Reservierung für eine Unterkunft, ggf. mit Frühstück und/oder Abendessen, vorgenommen, gilt für die Stornierung dieser Reservierung - sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - Folgendes:

Bei einer Stornierung vor dem Zeitpunkt, an dem laut Vertrag die erste Dienstleistung zu erbringen ist (im Folgenden als das „Anfangsdatum“ bezeichnet), ist der Kunde verpflichtet, dem Schloss folgende Prozentsätze des Reservierungswertes zu zahlen. Bei Stornierung:

- mehr als 3 Monate vor dem Anfangsdatum 0 %
- mehr als 2 Monate vor dem Anfangsdatum 15 %
- mehr als 1 Monat vor dem Anfangsdatum 35 %

- mehr als 14 Tage vor dem Anfangsdatum 60 %
- mehr als 7 Tage vor dem Anfangsdatum 85 %
- 7 Tage oder weniger vor dem Anfangsdatum 100 %

9.3 Stornierung einer aus der Bereitstellung von Speisen und/oder Getränken bestehenden Dienstleistung

9.3.1 Gruppen

Wurde für eine Gruppe eine Reservierung einer aus der Bereitstellung von Speisen und/oder Getränken bestehenden Dienstleistung (Tischreservierung) vorgenommen, gelten für die Stornierung folgende Prozentsätze des Reservierungswertes, die der Kunde dem Schloss bei einer Stornierung zu zahlen hat:

1. Wurde ein Arrangement vereinbart:

- mehr als 14 Tage vor dem reservierten Termin 15 %
- 14 Tage oder weniger, aber mehr als 7 Tage vor dem reservierten Termin 35 %
- 7 Tage oder weniger vor dem reservierten Termin 60 %
- 3 Tage oder weniger vor dem reservierten Termin 85 %
- 24 Stunden oder weniger vor dem reservierten Termin 100 %

2. Wurde kein Arrangement vereinbart:

mehr als 48 Stunden vor dem reservierten Termin 0 %

48 Stunden oder weniger vor dem reservierten Termin 50 %

9.4 Stornierung anderer Verträge

9.4.1 Für die Stornierung von Reservierungen, die nicht unter die Artikel 9.2 und 9.3 fallen, gelten folgende Prozentsätze des Reservierungswertes, den der Kunde dem Schloss bei einer Stornierung zu zahlen hat:

9.4.2 Wurde eine Reservierung für eine Gruppe vorgenommen, gilt für die Stornierung dieser Reservierung Folgendes:

- mehr als 6 Monate vor dem reservierten Termin 0 %
- mehr als 3 Monate vor dem reservierten Termin 10 %
- mehr als 2 Monate vor dem reservierten Termin 15 %
- mehr als 1 Monat vor dem reservierten Termin 35 %
- mehr als 14 Tage vor dem reservierten Termin 60 %
- mehr als 7 Tage vor dem reservierten Termin 85 %
- 7 Tage oder weniger vor dem reservierten Termin 100 %

9.4.3 Wurde eine Reservierung für eine oder mehrere Privatpersonen vorgenommen, gilt für die Stornierung dieser Reservierung Folgendes:

- mehr als 1 Monat vor dem reservierten Termin 0 %
- mehr als 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin 15 %
- mehr als 7 Tage vor beabsichtigten Termin 35 %
- mehr als 3 Tage vor dem beabsichtigten Termin 60 %
- mehr als 24 Stunden vor dem beabsichtigten Termin 85 %
- 24 Stunden oder weniger vor dem beabsichtigten Termin 100 %

9.5 Stornierung durch das Schloss

9.5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat das Schloss das Recht, den Vertrag unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen zu stornieren.

9.5.2 Storniert das Schloss eine aus der Bereitstellung von Speisen und Getränken bestehende Dienstleistung, so finden die Artikel 9.1.1 und 9.3.1 unter gegenseitigem

Austausch der Begriffe „Kunde“ und „Schloss“ sinngemäß Anwendung.

9.5.3 Storniert das Schloss eine andere als die in 9.5.2 erwähnte Dienstleistung, so finden die Artikel 9.1.1 und 9.2.2 unter gegenseitigem Austausch der Begriffe „Kunde“ und „Schloss“ sinngemäß Anwendung.

9.5.4 Das Schloss ist jederzeit befugt, den Vertrag zu stornieren, ohne zur Zahlung der oben erwähnten Beträge verpflichtet zu sein, wenn es hinreichend Hinweise darauf gibt, dass die im Rahmen dieses Vertrags im Schloss stattfindende Veranstaltung einen anderen Charakter hat, als aufgrund der Ankündigung des Kunden oder aufgrund der Eigenschaft des Kunden oder der Gäste erwartet werden durfte, und das Schloss den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn es den tatsächlichen Charakter der Veranstaltung gekannt hätte. Macht das Schloss von dieser Befugnis Gebrauch, nachdem die betreffende Veranstaltung begonnen hat, ist der Kunde zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommenen Dienstleistungen verpflichtet, und seine darüber hinaus gehende Zahlungspflicht entfällt. Die Vergütung für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen wird im gegebenen Fall zeitanteilig berechnet.

9.5.5 Das Schloss hat das Recht, anstatt der Ausübung der in Artikel 9.5.4 erwähnten Befugnis hinsichtlich des Verlaufs der betreffenden Veranstaltung konkrete Bedingungen zu stellen. Wenn es hinreichend Hinweise darauf gibt, dass diese Bedingungen nicht eingehalten werden, hat das Schloss das Recht, seine Befugnis nach Artikel 9.5.4 noch auszuüben.

9.5.6 Sofern und insoweit das Schloss gleichfalls als Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes auftritt, gilt in Bezug auf Reiseverträge im Sinne des Gesetzes Folgendes. Das Schloss hat das Recht, den Reisevertrag wegen wichtiger, dem Reisenden unverzüglich mitgeteilter Umstände in einem wesentlichen Punkt zu ändern. Das Schloss

hat auch das Recht, den Reisevertrag wegen wichtiger, dem Reisenden unverzüglich mitgeteilter Umstände anderweitig als in einem wesentlichen Punkt zu ändern. Bis zwanzig Tage vor Beginn der Reise kann das Schloss den Reisepreis im Zusammenhang mit geänderten Beförderungskosten, einschließlich Kraftstoffkosten, abzuführender Abgaben oder geltender Wechselkurse, zu erhöhen. Lehnt der Reisende eine entsprechende Änderung ab, ist das Schloss zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt.

Artikel 10 Kautio und zwischenzeitliche Zahlung

10.1 Das Schloss kann vom Kunden die Hinterlegung einer Kautio zugunsten des Schlosses verlangen. Erhaltene Kautionen werden ordnungsgemäß verwaltet, dienen ausschließlich als Sicherheit für das Schloss und gelten ausdrücklich nicht als bereits generierter Umsatz. Zur zusätzlichen Sicherheit kann das Schloss vom Kunden die Mitwirkung an der Bereitstellung der erforderlichen Daten, d. h. insbesondere an der Anfertigung eines Abzugs oder einer Kopie der Kreditkarte des Kunden, verlangen, um die Kautio und die Möglichkeit ihrer Verwertung weitestmöglich sicherzustellen.

10.2 Das Schloss kann jederzeit zwischenzeitlich die Zahlung bereits erbrachter Dienstleistungen verlangen.

10.3 Das Schloss hat das Recht, bezüglich aller Beträge, die der Kunde ihm auf irgendeiner Grundlage zu zahlen hat, auf die nach den vorigen Bestimmungen hinterlegte Kautio zurückzugreifen. Den Überschuss hat das Unternehmen dem Kunden unverzüglich zurückzuzahlen.

Artikel 11 Umsatzgarantie

Wurde eine Umsatzgarantie abgegeben, ist der Kunde verpflichtet, dem Schloss bezüglich des betreffenden Vertrags bzw. der

betreffenden Verträge mindestens den in der Umsatzgarantie festgelegten Betrag zu zahlen.

Artikel 12 Haftung des Schlosses

12.1 Das Schloss haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die auf eine Leistungsverletzung des Schlosses bei der Umsetzung des Vertrags zurückzuführen sind, es sei denn, dass das Schloss oder die Personen, deren Hilfe das Schloss bei der Umsetzung des Vertrags in Anspruch nimmt, diese Leistungsverletzung nicht zu vertreten hat.

12.2 Unbeschadet Artikel 5.5 haftet das Schloss nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die ein Gast, der in das Schloss eingezogen ist, in das Schloss mitgebracht hat. Der Kunde hält das Schloss von diesbezüglichen Ansprüchen von Gästen frei. Diese Bestimmung gilt nicht, insoweit die Beschädigung oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Schlosses zurückzuführen ist.

12.3 Für Schäden an Fahrzeugen von Gästen bzw. für Schäden, die mit Fahrzeugen von Gästen verursacht wurden, haftet das Schloss nur, sofern und insoweit der Schaden unmittelbar auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Schlosses zurückzuführen ist.

12.4 Das Schloss übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt an irgendjemandem oder irgendetwas als direkte oder indirekte Folge eines Mangels oder einer Eigenschaft oder eines Umstands an, in oder auf einer beweglichen oder unbeweglichen Sache entstanden sind, deren Inhaber, Erbbauberechtigter, Pächter, Mieter oder Eigentümer das Schloss ist oder über die das Schloss anderweitig verfügen kann, sofern und insoweit der Schaden nicht unmittelbar auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Schlosses zurückzuführen ist.

12.5 Die Haftung des Schlosses beschränkt sich höchstens auf I) den Betrag, der im gegebenen Fall von der (Haftpflicht-)Versicherung des Schlosses ausgezahlt wird, und II) den Reservierungswert, der nach billigem Ermessen zu versichern ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die durch Leichtfertigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit verursacht wurden.

12.6 Wenn für den Gast an den zur Aufbewahrung übergebenen Gegenständen, für die eine Vergütung im Sinne von Artikel 5.5 in Rechnung gestellt wird, ein Schaden entsteht, ist das Schloss verpflichtet, den infolge einer Beschädigung oder des Verlustes entstandenen Schaden an diesen Gegenständen zu ersetzen. Für in den abgegebenen Gegenständen vorhandene andere Gegenstände ist kein Schadensersatz zu leisten.

12.7 Wenn das Schloss Gegenstände entgegennimmt oder wenn Gegenstände irgendwie, irgendwo und von irgendjemandem hinterlegt, aufbewahrt und/oder zurückgelassen werden, ohne dass das Schloss dafür eine Vergütung verlangt, haftet das Schloss nicht für Schäden, die irgendwie an oder im Zusammenhang mit diesen Gegenständen entstanden sind, sofern das Schloss diese Schäden nicht vorsätzlich verursacht hat oder die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Schlosses zurückzuführen sind. In allen Fällen gilt, dass das Schloss nicht zum Ersatz von Schäden an Gegenständen verpflichtet werden kann, die sich in hinterlegten, aufbewahrten oder zurückgelassenen Gegenständen befinden, unabhängig davon, ob das Schloss dafür eine Vergütung verlangt.

Artikel 13 Haftung des Gastes und/oder Kunden

13.1 Der Kunde und der Gast sowie ihre Begleiter haften als Gesamtschuldner für sämtliche Schäden, die dem Schloss und/oder einem Dritten als direkte oder indirekte Folge

einer zu vertretenden Pflichtverletzung und/oder einer unerlaubten Handlung einschließlich des Verstoßes gegen die Hausregeln durch den Kunden und/oder den Gast und/oder ihrer Begleiter entstehen sowie für sämtliche Schäden, die durch ein Tier, dessen Halter sie sind und/oder durch einen Gegenstand, dessen Inhaber sie sind oder die unter ihrer Aufsicht stehen, verursacht werden.

Artikel 14 Abrechnung und Zahlungsweise

14.1 Der Kunde hat den im Vertrag vereinbarten Preis zu zahlen. Die Preise werden in Listen verzeichnet, die das Unternehmen an einer für den Gast sichtbaren Stelle aushängt, die dem Kunden - notfalls auf dessen Nachfrage hin - ausgehändigt werden oder die er in digitalen Quellen abrufen kann. Eine Liste gilt als für den Kunden sichtbar ausgehängt, wenn sie in den normal zugänglichen Räumlichkeiten des Schlosses sichtbar ist.

14.2 Für besondere Dienstleistungen wie die Nutzung von Garderobe, Garage, Safe, Wäscherei oder Reinigung, Telefon, Internet, WLAN, Zimmerservice, Fernseher usw. kann das Schloss eine zusätzliche Gebühr in Rechnung stellen.

14.3 Alle Rechnungen, einschließlich Rechnungen für Stornierung oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen, hat der Kunde zu dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem sie ihm vorgelegt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde eine Barzahlung oder Bank- bzw. Girokontozahlung zu gewährleisten.

14.4 Der Gast und der Kunde haften als Gesamtschuldner für alle Beträge, die einer von ihnen oder beide dem Schloss auf irgendeiner Grundlage zu zahlen haben. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung wird davon ausgegangen, dass Verträge auch im Namen jedes Gastes geschlossen wurden. Mit seinem Erscheinen bestätigt der Gast, dass der Kunde befugt war,

ihn beim Abschluss des betreffenden Vertrags zu vertreten.

14.5 Solange der Kunde seine Pflichten gegenüber dem Schloss nicht vollständig erfüllt hat, hat das Schloss das Recht, sämtliche Gegenstände, die der Kunde in das Schloss mitgebracht hat, an sich zu nehmen und solange zu behalten, bis der Kunde seine Pflichten gegenüber dem Schloss zur Zufriedenheit des Schlosses erfüllt hat. Neben einem Zurückbehaltungsrecht hat das Schloss im gegebenen Fall auch ein Pfandrecht an den betreffenden Gegenständen.

14.6 Sofern keine Barzahlung vereinbart worden ist, hat der Kunde dem Schloss alle Rechnungen unabhängig vom jeweiligen Rechnungsbetrag innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Wird eine Rechnung versandt, hat das Schloss jederzeit das Recht, einen Verzugszuschlag in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrags in Rechnung zu stellen, der entfällt, wenn der Kunde die Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen begleicht.

14.7 Sofern und insoweit keine rechtzeitige Zahlung erfolgt, ist der Kunde im Verzug, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf. Nur wenn der Kunde eine natürliche Person, d. h. ein Verbraucher ist, sendet das Schloss bei Ausbleiben der Zahlung einmalig eine Inverzugsetzung, in dem für die Zahlung eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt wird.

14.8 Ist der Kunde im Verzug, hat er dem Schloss sämtliche Kosten der Beitreibung zu ersetzen. Die außergerichtlichen Beitreibungskosten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.

14.9 Hat das Schloss im Sinne von Artikel 14.5 Gegenstände an sich genommen und der Kunde, dessen Gegenstände das Schloss an sich genommen hat, ist drei Monate im Verzug, hat das Schloss das Recht, diese Gegenstände öffentlich oder privat zu

veräußern und sich an dem Erlös schadlos zu halten. Die mit der Veräußerung einhergehenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Kunden und das Schloss kann sich auch dafür an dem Erlös der Veräußerung schadlos halten. Der nach dieser Schadloshaltung durch das Schloss verbleibende Betrag wird dem Kunden ausgezahlt.

14.10 Unabhängig von jeglichem entsprechenden Vermerk oder jeglicher Anmerkung des Kunden zu einer Zahlung dient jede Zahlung der Verringerung des Betrags, den der Kunde dem Schloss schuldet, in folgender Reihenfolge:

- die Kosten der Vollstreckung
- die gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten
- die Zinsen
- der Schaden
- die Hauptforderung

14.11 Die Zahlung erfolgt in Euro. Akzeptiert das Schloss ausländische Zahlungsmittel, so gilt der zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Marktwechselkurs. Das Schloss kann dafür eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen, die höchstens 10 % des Betrags entspricht, der in der ausländischen Währung angeboten wird. Zu diesem Zweck kann das Schloss den geltenden Marktwechselkurs um höchstens 10 % anpassen.

14.12 Das Schloss ist nicht verpflichtet, andere Zahlungsmittel als Bargeld anzunehmen, und kann an die Annahme entsprechender anderer Zahlungsmittel Bedingungen knüpfen.

Artikel 15 Höhere Gewalt

15.1 Als höhere Gewalt seitens des Schlosses, die bewirkt, dass das Schloss eine gegebenenfalls dadurch verursachte Leistungsverletzung nicht zu vertreten hat, gilt jeder vorhergesehene oder nicht vorhergesehene, vorhersehbare oder nicht vorhersehbare Umstand, der die Umsetzung

des Vertrags durch das Schloss so stark erschwert, dass die Umsetzung des Vertrags unmöglich bzw. beschwerlich ist.

15.2 Ist ein Vertragspartner nicht in der Lage, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, so ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner darüber baldmöglichst in Kenntnis zu setzen.

Artikel 16 Fundsachen

16.1 In den Haupt- und Nebengebäuden des Schlosses verlorene oder zurückgelassene Gegenstände, die der Gast findet, hat er baldmöglichst beim Schloss abzugeben.

16.2 Gegenstände, deren Eigentümer sich nicht innerhalb eines Jahres, nachdem sie beim Schloss abgegeben wurden, meldet, gehen in das Eigentum des Schlosses über.

16.3 Sendet das Schloss dem Gast Gegenstände zu, die der Gast zurückgelassen hat, so erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Gastes. Das Schloss ist nicht zur Zusendung verpflichtet.

Artikel 17 Korkengeld

17.1 Das Schloss kann dem Gast untersagen, im Schloss, einschließlich Terrasse, selbst mitgebrachte Speisen und/oder Getränke zu verzehren. Erlaubt das Schloss den Verzehr selbst mitgebrachter Speisen und/oder Getränke, kann das Schloss an diese Erlaubnis Bedingungen knüpfen und insbesondere ein Korkengeld in Rechnung stellen.

17.2 Die in den Artikeln 17.1 erwähnten Beträge werden vorab vereinbart oder, wenn

vorab keine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, vom Schloss in billigem Ermessen festgesetzt.

Artikel 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Verträge unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

18.2 Für Streitfälle zwischen dem Schloss und einem Kunden (bei dem es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt) ist ausschließlich das zuständige Gericht am Wohnort des Schlosses zuständig, sofern nicht nach zwingenden Rechtsvorschriften ein anderes Gericht zuständig ist und unbeschadet der Befugnis des Schlosses, den Streit einem Gericht vorzulegen, das, gäbe es diese Klausel nicht, zuständig wäre.

18.3 Alle Ansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung.

18.4 Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt in keiner Weise die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Stellt sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund als ungültig heraus, wird davon ausgegangen, dass die Parteien eine gültige Ersatzbestimmung vereinbart haben, die der ungültigen Bestimmung ihrem Inhalt und Zweck nach möglichst nahekommt.